

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1966	Nummer 2
--------------	--	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203202	15. 12. 1965	RdErl. d. Finanzministers Abgabe der Erklärungen (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag für die Rechnungsjahre 1965/66	12
22307	30. 11. 1965	RdErl. d. Kultusministers Einführung einer Sonder-Prüfungsordnung für die Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1965	15
54	6. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Wahrnehmung der Belange der britischen und belgischen Streitkräfte in Entschädigungsverfahren nach dem Schutzbereichgesetz	22
61101	10. 12. 1965	Erl. d. Finanzministers Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die an Verwaltungsangehörige im Hinblick auf eine Außendienststätigkeit gezahlt werden	24
6300 20364	6. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Buchungsmäßiger Nachweis von Ausgaben bei Vollzug des G 131; hier: Kosten für die Erstellung von amtsärztlichen und versorgungsärztlichen Gutachten	24
7831	10. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)	24
85	13. 12. 1965	RdErl. d. Finanzministers Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG); hier: Ergänzung des Runderlasses vom 17. 7. 1964	25

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landesregierung	
2. 12. 1965	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen. 25
Innenminister	
6. 12. 1965	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Fristablauf und Nordienst am Sonnabend 27
10. 12. 1965	RdErl. — Abkürzungen für Gesetze, Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes 27
13. 12. 1965	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln 27
14. 12. 1965	Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1965 in Bad Meinberg 38
Arbeits- und Sozialminister	
13. 12. 1965	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1965 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1965 28
Kultusminister	
7. 12. 1965	RdErl. — Festsetzung der Stellenbeiträge gem. § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1966 33

Datum		Seite
	Notiz	
15. 12. 1965	Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Republik Sudan, Herrn Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir	33
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	34
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 66. Sitzung (42. Sitzungsabschnitt) am 7. Dezember 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	34
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 57 v. 14. 12. 1965	37
	Nr. 58 v. 15. 12. 1965	37
	Nr. 59 v. 16. 12. 1965	37

I.

203202

**Abgabe der Erklärungen (K und O) über den Bezug
von Kinderzuschlag und Ortszuschlag für die
Rechnungsjahre 1965/66**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 12. 1965 —
B 2125 — 2521/IV:65

Die „Erklärung (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag“ ist künftig nur noch alle zwei Jahre abzugeben.

Der nachstehende Vordruck für die Erklärung ist für die Jahre 1965 und 1966 zu verwenden. Die Erklärung ist bis zum 31. März 1967 zu verlangen

- a) von allen Bediensteten (Beamten, Angestellten, Arbeitern, auch Empfängern von Versorgungsbezügen), die in den Rechnungsjahren 1965 und 1966 Kinderzuschlag bezogen haben,
- b) von allen Bediensteten, die nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhalten haben, weil die Konkurrenzvorschriften des § 19 Abs. 2 LBesG 65 Platz greifen,
- c) von den ledigen Bediensteten, die vor der Vollendung des 40. Lebensjahres den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben,
- d) von allen Bediensteten, denen Ortszuschlag für Kinder nach Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst weitergezahlt worden ist.

Meine RdErl. v. 9. 12. 1958 (MBL. NW. S. 2669 / SMBL. NW. 203202) u. v. 26. 10. 1960 (MBL. NW. S. 2743 / SMBL. NW. 203202) werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

(Dienststelle, Kasse)

(Beleg-Nr.)

über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag
— Erklärung K und O —
für die Rechnungsjahre 1965/1966

(Unterschrift, Amtsbez. o. dgl.)

bei (Dienststelle) in (Dienstort)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Vorname des Kindes (in der Reihenfolge der Geburt, bei unehelichen Kindern, Stiefkindern, Pflegekindern und Enkeln auch Familienname)	Geburts-	Art des Kindes — einen der Buchstaben a-e einsetzen siehe zu ²⁾	Pflegekinder Höhe der monatlich von anderer Seite gewährten Unterhaltsleistungen	Uneheliche Kinder des männlichen Bediensteten Höhe der monatlich gezahlten Unterhaltsrente ^{a)}	Angaben für Kinder über 18 Jahre		Monatliches Einkommen des dauernd erwerbsunfähigen Kindes ohne Waisengeld und ohne Waisenrente
		tag monat jahr		bar DM an Sachbezügen	DM	Bezeichnung der Schule, Art der Berufsausbildung, freiwilliges soziales Jahr, Grund der dauernden Erwerbsunfähigkeit, Grundwehrdienst	Dauer der Schul- oder Berufsausbildung, des freiwilligen sozialen Jahres, der Erwerbsunfähigkeit oder des Grundwehrdienstes von bis (voraussichtlich) tag Monat Jahr tag Monat Jahr	DM

[illegible][illegible]

c) seit verstorben
..... verheiratet

..... seit verstorben
..... verheiratet

b) An (Zahlungsempfänger)
für DM monatlich
von (zahlende Stelle)
An (Zahlungsempfänger)
für DM monatlich
von (zahlende Stelle)

c)
von
(zahlende Stelle)

5. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre die Schul- oder Berufsausbildung, das freiwillige soziale Jahr oder den Grundwehrdienst unterbrochen?	a) (ja/nein)
b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?	b) von bis 19..... von bis 19.....
6. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt erhalten?	a) (ja/nein)
b) Welches Kind und für welchen Zeitraum?	b) von bis 19..... von bis 19.....
7. a) Haben die aufgeführten Kinder über 18 Jahre im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung sonstige Zuwendungen*) erhalten?	a) (ja/nein)
b) Welches Kind für welchen Zeitraum und in welcher Art und Höhe?	b) von bis 19..... DM monatlich (Art der Zuwendung) von bis 19..... DM monatlich (Art der Zuwendung)
8. a) Befanden sich die aufgeführten Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde?	a) (ja/nein) Höhe der Unterbringungskosten DM monatl.
b) Welches Kind nicht mehr und seit wann?	b) seit 19..... (Vor- und Familienname)
c) Warum konnten die natürlichen Eltern den Unterhalt für die Enkel nicht bestreiten?	c) (Begründung)
9. (Die Fragen zu 9. sind nur von männlichen Bediensteten zu beantworten.)	
a) Befanden sich die aufgeführten unehelichen Kinder, für die Sie keine Unterhaltsrente zahlten, in Ihrer Wohnung oder waren sie auf Ihre Kosten (in welcher Höhe?) anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben wurde?	a) (ja/nein) Höhe der Unterbringungskosten DM monatl.
b) Welches Kind nicht mehr und seit wann?	b) seit 19..... (Vor- und Familienname)
10. a) Sind Kinder, die unter 2. aufgeführt sind, während des Grundwehrdienstes zu Soldaten auf Zeit (Empfänger von Dienstbezügen) ernannt worden?	a) (ja/nein)
b) Welches Kind und seit wann?	b) seit 19..... seit 19.....

B. Ortszuschlag (Nur von den unter 40 Jahre alten ledigen Bediensteten zu beantworten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 für Verheiratete erhalten)

a) Haben sich die Voraussetzungen für den Bezug des Ortszuschlages der Stufe 2 geändert, insbesondere die Höhe des Einkommens der unterstützten Personen?	a) (ja/nein)
b) Wenn ja, seit wann, wodurch?	b) seit 19..... (Begründung)

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung meiner vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzuzeigen, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

....., den 19.....
(Ort) (Unterschrift)

Bemerkungen:

- 1) Sämtliche mit a) bezeichneten Fragen der Abschnitte A und B und die Frage unter Nr. 3b) sind mit „ja“, „nein“ oder, wenn sie auf den Bezugsberechtigten nicht zutreffen, mit „entfällt“ zu beantworten.
- 2) In Spalte 4 sind zu bezeichnen mit einem:
 - a) eheliche Kinder (hierzu gehören auch die früheren unehelichen Kinder, die durch nachfolgende Ehe mit der Mutter des Kindes die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), für ehelich erklärte Kinder (uneheliche Kinder, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), und an Kindes Statt angenommene Kinder (Adoptivkinder), das sind Kinder, die durch einen gerichtlich bestätigten Vertrag angenommen sind,
 - b) Stiefkinder (Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht auch eigene Kinder sind, und die unehelichen Kinder der Ehefrau),
 - c) uneheliche Kinder,
 - d) Pflegekinder,
 - e) Enkel.
 Ob ein Kind als eheliches Kind, Stiefkind usw. anzusehen ist, richtet sich nach dem Verhältnis des Kindes zu dem Bediensteten, der diese Erklärung abgibt.
- 3) Beweisstücke über die Zahlungen sind beizufügen, wenn die Unterhaltsrente nicht von den Bezügen einbehalten und abgeführt worden ist.
- 4) Zu den „sonstigen Zuwendungen“ zählen nicht Lehrlingsvergütungen, Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

22307

Einführung einer Sonder-Prüfungsordnung für die Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1965

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 11. 1965 —
IV B 72—16/0 Nr. 4500/65

Es erscheint gerechtfertigt, Härten, die Besuchern der o. a. Bildungsanstalten aus dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) v. 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601) erwachsen, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum die Sonder-Vorprüfung und die Sonder-Ingenieurprüfung als Übergangsregelung durchgeführt.

Anlage Die Sonder-Prüfungsordnung ist als Anlage beigelegt.

Die Personen, die die Sonder-Vorprüfung oder die Sonder-Ingenieurprüfung zum zweiten Male nicht bestanden haben, sind mir von den Ingenieurschulen unverzüglich auf dem Dienstwege zu melden. Auf Grund dieser Meldungen werde ich namentliche Listen bekanntgeben, damit die Zulassung dieser Personen zur zweiten Wiederholung verhindert wird.

Die Personen, die die Sonder-Ingenieurprüfung zum zweiten Male nicht bestanden haben, können die Zulassung zur Sonder-Vorprüfung beantragen.

Die in der Sonder-Prüfungsordnung bestimmten Termine gelten nicht für die Wiederholung der Prüfungen und für die Zulassung zur Sonder-Vorprüfung nach zweimaligem Nichtbestehen der Sonder-Ingenieurprüfung.

Personen, die am 15. Juli 1965 eine der o. a. Bildungsanstalten besucht haben, können die Zulassung zu einer öffentlichen Ingenieurschule beantragen. Die Ingenieurschule stellt in geeigneter Weise fest, für welches Studiensemester der Bewerber hinreichende Voraussetzungen erfüllt.

An die Regierungspräsidenten des Landes,
das Oberbergamt in Dortmund.

Anlage

Sonder-Prüfungsordnung

für Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1965

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 11. 1965 —
IV B 72 — 16/0 Nr. 4500/65

1. Allgemeines

1.1 Personen, die am 15. Juli 1965 die staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen besucht haben und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer öffentlichen Ingenieurschule im Lande Nordrhein-Westfalen erfüllen, erhalten innerhalb eines begrenzten Zeitraumes die Möglichkeit, an einer öffentlichen Ingenieurschule des Landes Nordrhein-Westfalen die Sonder-Vorprüfung oder die Sonder-Ingenieurprüfung abzulegen.

1.2 Wer die Sonder-Vorprüfung bestanden hat, kann zum vierten Studiensemester an einer öffentlichen Ingenieurschule zugelassen werden.

Wer die Sonder-Ingenieurprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen.

2. Sonder-Vorprüfung

Durch die Sonder-Vorprüfung sollen in den grundlegenden Fachgebieten die Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden, die für die erfolgreiche

Fortsetzung des Studiums an einer öffentlichen Ingenieurschule hinreichend sind.

Wer die Sonder-Vorprüfung besteht, kann zum vierten Studiensemester an einer öffentlichen Ingenieurschule zugelassen werden, soweit Studienplätze zur Verfügung stehen.

2.1 Durchführung der Sonder-Vorprüfung

2.1.1 Der Antrag auf Zulassung zur Sonder-Vorprüfung kann von den Personen gestellt werden, die am 15. Juli 1965 das dritte oder ein höheres Semester einer staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschule geltenden technischen Bildungsanstalt im Lande Nordrhein-Westfalen besucht haben. Er ist bis zum 31. Januar 1966, 30. Juni 1966 oder 31. Januar 1967 schriftlich an den Direktor einer der im folgenden aufgeführten öffentlichen Ingenieurschulen zu richten, an der der Bewerber die Sonder-Vorprüfung abzulegen wünscht:

Staatliche Ingenieurschulen für Maschinenwesen
Aachen, Bielefeld, Burgsteinfurt, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Gummersbach, Iserlohn, Köln, Krefeld, Paderborn, Siegen, Wuppertal;

Staatliche Ingenieurschulen für Bauwesen
Aachen, Essen, Hagen, Höxter, Köln, Münster, Siegen, Wuppertal.

2.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) handgeschriebener lückenloser Lebenslauf mit genauer Angabe des Bildungsweges und der bisher besuchten technischen Bildungsanstalten,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Nachweis darüber, daß der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung an den öffentlichen Ingenieurschulen gemäß RdErl. d. Kultusministers v. 10. 7. 1962 — II G 35—5/0 Nr. 1756/62 — (Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen 1962 S. 172) erfüllt,
- d) Nachweis darüber, daß der Bewerber am 15. Juli 1965 das dritte oder ein höheres Semester besucht hat.

2.1.3 Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung bescholtener Personen kann abgelehnt werden.

2.1.4 Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) der Direktor der Ingenieurschule oder bei dessen Verhinderung sein Ständiger Vertreter als Vorsitzender,
- b) der Leiter der Abteilung, in deren Fächern die Prüfung stattfindet,
- c) je ein für die Prüfungsfächer zuständiger Fachdozent, der vom Vorsitzenden bestimmt wird.

2.1.5 Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Sind Abstimmungen notwendig, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2.1.6 Prüfungsfächer sind alle Studienfächer der drei ersten Studiensemester an öffentlichen Ingenieurschulen in der Abteilung, in der geprüft wird; in Teilgebieten, die an den von dem Prüfling besuchten privaten technischen Bildungsanstalten nachweislich nicht gelehrt worden und für das Studium nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist nicht zu prüfen.

2.1.7 Schriftliche Prüfung

2.1.7.1 Die schriftliche Prüfung wird in drei Prüfungsfächern mit je einer Klausurarbeit durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt je Klausurarbeit drei volle Stunden.

2.1.7.2 Der Vorsitzende wählt die Fächer aus und gibt sie zeitgerecht den an der Prüfung beteiligten Dozenten bekannt.

T.

Für jedes Fach der schriftlichen Sonder-Vorprüfung legen die beteiligten Dozenten dem Vorsitzenden zwei Aufgabenvorschläge mit Angabe der zugelassenen Hilfsmittel vor, von denen er einen für die Bearbeitung bestimmt.

- 2.173 Die schriftlichen Prüfungen sind jeweils von einem Dozenten zu überwachen. Zu Beginn werden die Prüflinge belehrt, daß die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jegliche Fühlungnahme der Prüflinge miteinander unzulässig ist und zum Ausschluß von der Sonder-Vorprüfung führt.

Zu den Prüfungsarbeiten darf nur das von dem Prüfungsausschuß gestellte gekennzeichnete Papier verwendet werden. Dieses ist am Ende der Bearbeitungszeit vollständig wieder abzugeben, auch wenn es nicht oder nur zu Nebenarbeiten benutzt wurde.

- 2.174 Die Dozenten beurteilen die Lösungen der von ihnen gestellten Prüfungsaufgaben mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“. Mit der Note „ausreichend“ ist das Prüfungsfach abschließend beurteilt.

- 2.175 Der Vorsitzende bestimmt nach Anhören der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Im Anschluß an die Sitzung des Prüfungsausschusses wird den Prüflingen mitgeteilt, in welchen Prüfungsfächern sie mündlich geprüft werden.

2.18 Mündliche Prüfung

- 2.181 Die mündliche Prüfung ist erforderlich:

- a) in allen Prüfungsfächern der schriftlichen Prüfung, in denen die Leistung mit „nicht ausreichend“ beurteilt worden ist,
- b) in mindestens zwei Prüfungsfächern, in denen nicht schriftlich geprüft wurde.

- 2.182 Die mündlichen Prüfungen werden von den zuständigen Fachdozenten im Beisein von jeweils einem Beisitzer durchgeführt. Das Prüfungsprotokoll wird vom Beisitzer geführt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

- 2.183 Die Leistungen der mündlichen Prüfungen werden mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ beurteilt.

- 2.184 Fächer, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird, sind mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu beurteilen.

- 2.19 Sämtliche Verhandlungen und Prüfungsvorgänge unterliegen der Amtsverschwiegenheit und dürfen Personen, die nicht zum Prüfungsausschuß oder zur Aufsichtsbehörde gehören, nicht bekanntgegeben werden.

2.2 Ergebnis der Sonder-Vorprüfung

- 2.21 Der Prüfungsausschuß beschließt in einer Schlußsitzung, in der die Klausurarbeiten auszulegen sind, ob die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. Über die bestandene Sonder-Vorprüfung wird eine Bescheinigung nach Muster 1 ausgestellt. Über das Nichtbestehen der Sonder-Vorprüfung wird ein Bescheid nach Muster 3 erteilt.

Muster 1

Muster 3

- 2.22 Die Sonder-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling

- a) zur Prüfung schuldhaft nicht erschienen ist oder sie schuldhaft abgebrochen hat,
- b) wegen Täuschung oder Täuschungsversuchs von der weiteren Prüfung ausgeschlossen worden ist,
- c) nicht in allen Fächern, in denen er geprüft worden ist, die Note „ausreichend“ erhalten hat.

- 2.23 Kann der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden und von ihm nachzuweisenden Gründen an der Prüfung nicht oder nicht ganz teilnehmen, so muß er für unverzügliche Benachrichtigung des Vorsitzenden sorgen. Der Vorsitzende bestimmt, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

2.3 Wiederholung der Sonder-Vorprüfung

- 2.31 Ist die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden die gesamte Sonder-Vorprüfung wiederholen. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Prüfungstermin.

- 2.32 Ein zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

3. Sonder-Ingenieurprüfung

Durch die Sonder-Ingenieurprüfung soll die Befähigung nachgewiesen werden, ingenieurmäßig tätig zu sein.

3.1 Durchführung der Sonder-Ingenieurprüfung

- 3.11 Personen, die am 15. Juli 1965 das vierte, fünfte oder sechste Semester einer staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschule geltenden technischen Bildungsanstalt im Lande Nordrhein-Westfalen besucht haben, können den Antrag auf Zulassung zur Sonder-Ingenieurprüfung stellen, nachdem sie das sechste Semester mit Erfolg abgeschlossen haben. Der Antrag ist bis zum 15. Januar 1966, 15. März 1966, 15. August 1966 oder 15. März 1967 schriftlich an den Direktor einer der im folgenden aufgeführten öffentlichen Ingenieurschulen zu richten:

T.

Staatliche Ingenieurschulen für Maschinenwesen
Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Siegen, Wuppertal;

Staatliche Ingenieurschulen für Bauwesen
Aachen, Essen, Hagen, Höxter, Köln, Münster, Siegen, Wuppertal.

- 3.12 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) handgeschriebener lückenloser Lebenslauf mit genauer Angabe des Bildungsweges und der bisher besuchten technischen Bildungsanstalten,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Nachweis darüber, daß der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung an den öffentlichen Ingenieurschulen gemäß RdErl. d. Kultusministers v. 10. 7. 1962 — II G 35—5:0 Nr. 1756:62 — (Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen 1962 S. 172) erfüllt,
- d) Nachweis darüber, daß der Bewerber am 15. Juli 1965 das vierte oder ein höheres Semester besucht hat,
- e) Nachweis darüber, daß der Bewerber das sechste Semester mit Erfolg abgeschlossen hat.

- 3.13 Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) der Beauftragte der Aufsichtsbehörde,
- b) der Direktor der Ingenieurschule oder bei dessen Verhinderung sein Ständiger Vertreter,
- c) der Leiter der Abteilung, in deren Fächern die Prüfung stattfindet,
- d) je ein für die Prüfungsfächer zuständiger Fachdozent, der vom Vorsitzenden bestimmt wird.

Den Vorsitz führt der Beauftragte der Aufsichtsbehörde. Aus wichtigen Gründen, die aktenkundig zu machen sind, kann der Beauftragte der Aufsichtsbehörde durch den Direktor der Ingenieurschule vertreten werden.

- 3.14 Über die Zulassung zu der Sonder-Ingenieurprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß ohne Beteiligung des Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

Die Zulassung bescholtener Personen kann abgelehnt werden.

- 3.15 Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Sind Abstimmungen notwendig, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 3.16 Prüfungsfächer sind alle Studienfächer der drei letzten Studiensemester an öffentlichen Ingenieurschulen in der Abteilung, in der geprüft wird; in Teilgebieten, die an den von dem Prüfling besuchten privaten technischen Bildungsanstalten nachweislich nicht gelehrt worden und für das Studienfach nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist nicht zu prüfen.
- 3.17 Schriftliche Prüfung
- 3.171 Als schriftliche Prüfung ist eine Klausurarbeit zu fertigen, in der der Stoff aus drei Studienfächern in getrennten Aufgaben zu bearbeiten ist.
Die Bearbeitungszeit beträgt sechs volle Stunden. Ist eine der drei Prüfungsaufgaben eine konstruktive Aufgabe, beträgt die Bearbeitungszeit sieben volle Stunden.
- 3.172 Der Direktor der Ingenieurschule wählt die Fächer aus und gibt sie zeitgerecht den an der Prüfung beteiligten Dozenten bekannt.
Die zum Prüfungsausschuß gehörenden zuständigen Dozenten erarbeiten zwei verschiedenartige Vorschläge für die Klausurarbeit mit Angabe der Bearbeitungszeiten und der zugelassenen Hilfsmittel. Der Direktor legt die Vorschläge dem Beauftragten der Aufsichtsbehörde vor. Dieser leitet sie nach Kennzeichnung des von ihm ausgewählten Vorschlages an den Direktor zurück.
Die Vorschläge sind stets unter Verschuß zu halten. Der Verschuß wird zu Beginn der schriftlichen Prüfung in Gegenwart der Prüflinge geöffnet.
- 3.173 Die schriftlichen Prüfungen sind jeweils von einem Dozenten zu überwachen. Zu Beginn werden die Prüflinge belehrt, daß die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jegliche Fühlungnahme der Prüflinge miteinander unzulässig ist und zum Ausschuß von der Sonder-Ingenieurprüfung führt.
Zu den Prüfungsarbeiten darf nur das von dem Prüfungsausschuß gestellte gekennzeichnete Papier verwendet werden. Dieses ist am Ende der Bearbeitungszeit vollständig abzugeben, auch wenn es nicht oder nur zu Nebenarbeiten benutzt wurde.
- 3.174 Die Dozenten beurteilen die Lösungen der von ihnen gestellten Prüfungsaufgaben mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“. Mit der Note „ausreichend“ ist das Prüfungsfach abschließend beurteilt.
- 3.175 Im Anschluß an die Sitzung des Prüfungsausschusses wird den Prüflingen mitgeteilt, in welchen Prüfungsfächern sie mündlich geprüft werden.
- 3.18 Mündliche Prüfung
- 3.181 Die mündliche Prüfung ist durchzuführen:
- a) in allen Prüfungsfächern der schriftlichen Prüfung, in denen die Leistung mit „nicht ausreichend“ beurteilt worden ist,
 - b) in mindestens zwei Prüfungsfächern, in denen nicht schriftlich geprüft wurde.
- 3.182 Der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Führung des Prüfungsprotokolls.
Die mündlichen Prüfungen werden von den zuständigen Fachdozenten vor dem Prüfungsausschuß durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit selbst zu prüfen.
- 3.183 Die Leistungen der mündlichen Prüfungen werden mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ beurteilt.
- 3.184 Fächer, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird, sind mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu beurteilen.
- 3.19 Sämtliche Verhandlungen und Prüfungsvorgänge unterliegen der Amtsverschwiegenheit und dürfen Personen, die nicht zum Prüfungsausschuß oder zur Aufsichtsbehörde gehören, nicht bekanntgegeben werden.
- 3.2 Ergebnis der Sonder-Ingenieurprüfung
- 3.21 Der Prüfungsausschuß beschließt in einer Schlußsitzung, in der die Klausurarbeiten auszulegen sind, ob die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. Über die bestandene Sonder-Ingenieurprüfung wird ein Zeugnis nach Muster 2 ausgestellt. Eine Urkunde über die Berechtigung, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen, kann auf Grund der Sonder-Ingenieurprüfung nicht ausgestellt werden. Über das Nichtbestehen der Sonder-Ingenieurprüfung wird ein Bescheid nach Muster 4 erteilt.
- 3.22 Die Sonder-Ingenieurprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling
- a) zur Prüfung schuldhaft nicht erschienen ist oder sie schuldhaft abgebrochen hat,
 - b) wegen Täuschung oder Täuschungsversuchs von der weiteren Prüfung ausgeschlossen worden ist,
 - c) nicht in allen Fächern, in denen er geprüft worden ist, die Note „ausreichend“ erhalten hat.
- 3.23 Kann der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden und von ihm nachzuweisenden Gründen an der Prüfung nicht oder nicht ganz teilnehmen, so muß er für unverzügliche Benachrichtigung des Direktors der Ingenieurschule sorgen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.
- 3.3 Wiederholung
- 3.31 Ist nur ein Prüfungsfach „nicht ausreichend“ beurteilt worden, so kann die Prüfung in diesem Fach wiederholt werden. In allen anderen Fällen muß der Prüfling die gesamte Sonder-Ingenieurprüfung wiederholen.
Der Antrag auf Wiederholung ist an den Direktor der Ingenieurschule zu richten. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Prüfungstermin.
- 3.32 Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
4. Prüfungsgebühren
- 4.1 Für die Sonder-Vorprüfung, die Sonder-Ingenieurprüfung und die Wiederholung einer Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von je 30,— DM zu erheben.
5. Inkrafttreten
- 5.1 Diese Sonder-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1965 in Kraft.

Bescheinigung

über die

Sonder-Vorprüfung

Herr/Frau/Fräulein
(Vorname) (Zuname)

geboren am in Kreis

hat auf Grund der Sonder-Prüfungsordnung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1965 (MBl. NW. 1966 S. 15 / S. MBl. NW 22307) die Sonder-Vorprüfung an der Staatlichen Ingenieurschule für

in der Abteilung bestanden.

Herr/Frau/Fräulein

kann zum vierten Studiensemester an einer öffentlichen Ingenieurschule im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassen werden.

..... den

(Siegel der Ingenieurschule)

Der Direktor
der Staatlichen Ingenieurschule
für

(Siegel des staatlichen Prüfungsausschusses)

Muster 3

_____, den _____
(Bezeichnung der Ingenieurschule)

Der Direktor

Herrn * Frau * Fräulein *

Betr.: Sonder-Vorprüfung

Sehr geehrte _____

Sie haben die auf Grund der Sonder-Prüfungsordnung für Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1965 (MBL NW. 1966 S. 15 / S. MBL NW. 22307) durchgeführte Sonder-Vorprüfung in der Abteilung _____ zum ersten * zweiten * Male nicht bestanden.

Sie können die Zulassung zur Wiederholung der Sonder-Vorprüfung bis zum _____ bei dem Direktor der Ingenieurschule beantragen. *

Die zweite Wiederholung der Sonder-Vorprüfung ist nicht möglich. Sie können jedoch die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule im Lande Nordrhein-Westfalen beantragen. *

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Muster 4

....., den

Bezeichnung der Ingenieurschule:

Der Direktor

Herrn * Frau * Fräulein *

Betr.: Sonder-Ingenieurprüfung

Sehr geehrte

Sie haben die auf Grund der Sonder-Prüfungsordnung für Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1965 (MBL. NW. 1966 S. 15 / S. MBL. NW. 22307) durchgeführte Sonder-Ingenieurprüfung in der Abteilung zum ersten * zweiten * Male nicht bestanden.

Sie können die Zulassung zur Wiederholung der Sonder-Ingenieurprüfung bis zum bei dem Direktor der Ingenieurschule beantragen. *

Die zweite Wiederholung der Sonder-Ingenieurprüfung ist nicht möglich. Sie können jedoch die Zulassung zur Sonder-Vorprüfung bis zum bei dem Direktor einer der in Abschnitt 2.11 der Sonder-Prüfungsordnung genannten Ingenieurschulen beantragen. *

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

.....
* Nichtzutreffendes streichen

54

Wahrnehmung der Belange der britischen und belgischen Streitkräfte in Entschädigungsverfahren nach dem Schutzbereichgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 —
V A 3 / 78.00.1

Anlage

1. Durch Briefwechsel des Bundesministers der Finanzen mit den britischen Streitkräften v. 8. Juli / 12. August 1965 ist für die Wahrnehmung der Interessen dieser Streitkräfte in Entschädigungsverfahren nach dem Schutzbereichgesetz v. 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899) die als Anlage abgedruckte Regelung vereinbart worden.
2. Eine gleichartige Vereinbarung hat der Bundesminister der Finanzen durch Briefwechsel v. 25. März / 5. Juli 1963 mit den belgischen Streitkräften getroffen. Von einem Abdruck dieser Vereinbarung wird abgesehen, weil sie von der Vereinbarung mit den britischen Streitkräften lediglich wie folgt abweicht:
 - 2.1 Nr. 3 Satz 1 und 2 sind in der Vereinbarung mit den belgischen Streitkräften wie folgt zusammengefaßt:
„Der Vertreter des Finanzinteresses übersendet den ihm zugestellten Bescheid unverzüglich, und auf jeden Fall spätestens am zehnten Tage vor Ablauf der vorgesehenen Frist von zwei Wochen, der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte, gegebenenfalls unter Mitteilung seiner Auffassung.“
 - 2.2 Nr. 4 Satz 1 der Vereinbarung mit den belgischen Streitkräften lautet:
„Die Beschwerdeentscheidung ist dem Vertreter des Finanzinteresses zuzustellen, der sie unverzüglich, spätestens jedoch am fünfundvierzigsten Tage vor Ab-

lauf der vorgesehenen Frist von zwei Monaten, der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte übersendet.“

- 2.3 Nr. 6 der Vereinbarung mit den belgischen Streitkräften lautet:

„Ergeht auf die Klage ein Urteil, so übersendet der Vertreter des Finanzinteresses es der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte. Ist der Klage nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben worden, so wird er auf Wunsch der Streitkräfte auch zur Frage der Einlegung eines Rechtsmittels Stellung nehmen. Die zuständige Dienststelle der Streitkräfte wird den Vertreter des Finanzinteresses rechtzeitig davon unterrichten, wenn sie es für notwendig hält, daß gegen das Urteil Berufung eingelegt werden soll. Für das Verfahren in der Berufungsinstanz gilt das unter Ziffer 3 Satz 3 und 4 Ausgeführte sinngemäß.“

- 2.4 In Nr. 8 Satz 1 der Vereinbarung mit den belgischen Streitkräften fehlt hinter den Worten „Vertreter des Finanzinteresses“ das Wort „rechtzeitig“.

3. Nach diesen Vereinbarungen handeln die britischen und die belgischen Streitkräfte in Entschädigungsverfahren vor den deutschen Behörden und Gerichten nicht selber. Ihre Interessen werden von den Vertretern des Finanzinteresses wahrgenommen.

4. Ich darf daran erinnern, daß der Bundesminister der Finanzen die Oberfinanzpräsidenten zu Vertretern des Finanzinteresses im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 2 des Schutzbereichgesetzes bestellt hat, die diese Aufgabe durch Angehörige ihrer Bundesvermögens- und Bauabteilung einschließlich der Bundesvermögensstellen wahrnehmen lassen können.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage

„Vereinbarung über die Wahrnehmung der Belange der britischen Streitkräfte in Entschädigungsverfahren nach dem Schutzbereichgesetz“

Soweit die britischen Streitkräfte als Zahlungspflichtige am Verfahren zur Festsetzung einer Entschädigung nach dem Schutzbereichgesetz beteiligt sind, werden ihre Interessen im Verfahren durch die vom Bundesminister der Finanzen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 des Schutzbereichgesetzes (SchBG) bestellten Vertreter des Finanzinteresses wahrgenommen.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß der Vertreter des Finanzinteresses, soweit er die Interessen der britischen Streitkräfte wahrnimmt und für sie tätig wird, nur im Einvernehmen mit ihnen und wie sie es wünschen handeln wird, sofern die Streitkräfte nicht für gewisse Fälle ausdrücklich auf eine Beteiligung verzichten.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Leitet die Festsetzungsbehörde dem Vertreter des Finanzinteresses zwecks Herbeiführung einer gütlichen Einigung (§ 18 Abs. 1 SchBG) einen Vorschlag zu, so unterbreitet dieser den Vorschlag unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte. Stimmt diese dem Vorschlag zu, so ist der Vertreter des Finanzinteresses ermächtigt, mit dem Entschädigungsberechtigten eine dem Vorschlag entsprechende Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung abzuschließen.
Stimmt die zuständige Dienststelle der Streitkräfte dem Vorschlag nicht zu, so teilt sie dies dem Vertreter des Finanzinteresses mit. Sie soll dabei den Vertreter des Finanzinteresses gleichzeitig darüber unterrichten, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie eine Entschädigung für berechtigt hält. In diesem Falle wird der Vertreter des Finanzinteresses versuchen, eine der Stellungnahme der Streitkräfte entsprechende Vereinbarung abzuschließen.
2. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Festsetzungsbehörde den Vertreter des Finanzinteresses gemäß § 19 Abs. 1 SchBG von der beabsichtigten Entscheidung unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Vertreter des Finanzinteresses unterrichtet die zuständige Dienststelle der Streitkräfte, gegebenenfalls unter Mitteilung seiner Auffassung. Beabsichtigt die zuständige Dienststelle der Streitkräfte eine Stellungnahme, so wird sie diese dem Vertreter des Finanzinteresses mit möglichst Beschleunigung zuleiten. Der Vertreter des Finanzinteresses wird gemäß dieser Stellungnahme handeln. Der in dem Verfahren ergehende Bescheid wird dem Vertreter des Finanzinteresses zugestellt.
3. Der Vertreter des Finanzinteresses übersendet den ihm zugestellten Bescheid unverzüglich und auf jeden Fall spätestens am vierten Tage nach der Zustellung, der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte. Gegebenenfalls teilt er seine Auffassung zu dem Bescheid mit. Hält die Dienststelle der Streitkräfte es für notwendig, daß gegen den Bescheid Beschwerde eingelegt wird (§ 24 SchBG), so unterrichtet sie den Vertreter des Finanzinteresses so rechtzeitig, daß dieser innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Wochen die Beschwerde einlegen kann. Der Vertreter des Finanzinteresses ist an die Entschließung der Streitkräfte darüber, daß eine Beschwerde eingelegt werden soll, gebunden. Er hat der Begründung der Beschwerde die Auffassung der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte zugrunde zu legen und wird handeln, wie es von der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte gegebenenfalls verlangt wird.
4. Die Beschwerdeentscheidung ist dem Vertreter des Finanzinteresses zuzustellen, der sie unverzüglich, spätestens jedoch am fünfzehnten Tage nach der Zu-

stellung, der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte übersendet. Ist der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben worden, so unterrichtet die zuständige Dienststelle der Streitkräfte den Vertreter des Finanzinteresses, ob sie die Erhebung einer Klage auf anderweitige Festsetzung der Entschädigung wünscht (§ 25 Abs. 5 SchBG). Sie teilt ihre Entschließung dem Vertreter des Finanzinteresses so rechtzeitig mit, daß gegebenenfalls die Klage innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Monaten erhoben werden kann. Für die Klageerhebung gilt das unter Ziffer 3 Satz 3 und 4 Ausgeführte sinngemäß.

5. Die Klage wird vom Vertreter des Finanzinteresses im Namen der Bundesrepublik erhoben, die insoweit die Prozeßstandschaft für die britischen Streitkräfte übernimmt (§ 25 Abs. 4 SchBG).

Der Vertreter des Finanzinteresses wird Prozeßhandlungen nur vornehmen, nachdem er das Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte hergestellt hat. Er wird handeln, wie es von der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte gegebenenfalls verlangt wird, z. B. wird er auf Wunsch der Streitkräfte ihnen Abschriften der in dem Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze übersenden.

6. Ergeht auf die Klage ein Urteil, so übersendet der Vertreter des Finanzinteresses es der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte unverzüglich, und auf jeden Fall spätestens am achten Tage nach der Zustellung. Ist der Klage nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben worden, so wird er auf Wunsch der Streitkräfte auch zu der Frage der Einlegung eines Rechtsmittels Stellung nehmen. Wenn gegen das Urteil Berufung eingelegt werden soll, wird die zuständige Dienststelle der Streitkräfte den Vertreter des Finanzinteresses so rechtzeitig davon unterrichten, daß dieser innerhalb der vorgesehenen Frist von einem Monat Berufung einlegen kann. Für das Verfahren in der Berufungsinstanz gilt das unter Ziffer 3 Satz 3 und 4 Ausgeführte sinngemäß.
7. Ergeht auf die Berufung ein Urteil, so wird nach Nummer 6 verfahren. Dies gilt auch für die Frage, ob gegen das Urteil Revision eingelegt werden soll.
8. Legt der Entschädigungsberechtigte gegen einen Festsetzungsbescheid Beschwerde ein, so unterrichtet der Vertreter des Finanzinteresses rechtzeitig die zuständige Dienststelle der Streitkräfte, die ihm ihre Stellungnahme, soweit sie dies für erforderlich hält, unverzüglich zuleitet. Der Vertreter des Finanzinteresses unterrichtet die Beschwerdebehörde von der Auffassung der Streitkräfte.

Erhebt der Entschädigungsberechtigte Klage, die gemäß § 25 Abs. 4 SchBG gegen die Bundesrepublik zu richten ist, so unterrichtet der Vertreter des Finanzinteresses die zuständige Dienststelle der Streitkräfte unter Übersendung einer Abschrift der Klageschrift. Auf Wunsch übersendet er ihr Abschriften der im Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze. Hält die zuständige Dienststelle der Streitkräfte ihrerseits eine Stellungnahme zum Vorbringen des Entschädigungsberechtigten für erforderlich, so übermittelt sie diese Stellungnahme rechtzeitig dem Vertreter des Finanzinteresses, der sie schriftsätzlich dem Gericht unterbreitet. Im übrigen wird entsprechend den Nummern 6 und 7 verfahren.

9. Ergeht auf ein von dem Entschädigungsberechtigten eingelegtes Rechtsmittel eine den Streitkräften ungünstige Entscheidung, so ist der in den Nummern 4 bis 7 enthaltenen Regelung entsprechend zu verfahren.
10. Im übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 44 des Zusatzabkommens entsprechend Anwendung.

61101

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen, die an Verwaltungsangehörige im Hinblick auf eine Außendiensttätigkeit gezahlt werden

Erl. d. Finanzministers v. 10. 12. 1965 —
S 2172 — 6 — VB 2

Zur Sicherstellung einer einheitlichen steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die in verschiedenen Verwaltungszweigen an Bedienstete im Hinblick auf eine Außendiensttätigkeit gezahlt werden, einschließlich der den Vollziehungsbeamten gezahlten Vergütungen, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1966 folgendes bestimmt:

Entschädigungen, die den ständig im Außendienst tätigen Beamten und Verwaltungsangestellten im Hinblick auf die Besonderheit ihrer Außendiensttätigkeit gezahlt werden, sind grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen, soweit sie nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Ziff. 1, 2 oder 4 LStDV erfüllen. Da die Entschädigungen jedoch in der Regel dazu bestimmt sind, die durch den Außendienst entstehenden und zumindest auch teilweise steuerlich berücksichtigungsfähigen besonderen Aufwendungen abzugelten, bin ich damit einverstanden, daß die Entschädigungen aus Vereinfachungsgründen ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bis zur Höhe eines Pauschbetrags von 60 DM monatlich (bei ständig im Außendienst Beschäftigten) oder 2,80 DM täglich (bei tageweise im Außendienst Beschäftigten) als Werbungskosten steuerfrei belassen werden.

Der Pauschbetrag ist um ggf. gezahlte Reisekostenpauschvergütungen im Sinne von § 18 BRKG oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften und aus Anlaß der Außendiensttätigkeit gezahlte steuerfreie Aufwandsentschädigungen sowie für jeden Tag, für den der Bedienstete Tagegeld oder eine Aufwandsvergütung im Sinne der §§ 9 oder 17 BRKG oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften steuerfrei erhält, um den Tageswert von 2,80 DM zu kürzen. Durch die Erstattung von Auslagen (§ 4 Ziff. 4 LStDV) und Fehlgeldentschädigungen (Abschnitt 2 Abs. 2 Ziff. 2 LStR) wird der Pauschbetrag nicht berührt.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die im Außendienst tätigen Beamten und Angestellten der in Abschnitt 17 Abs. 4 LStR genannten Körperschaften. Sie gilt nicht für Gerichtsvollzieher.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1966 S. 24.

6300
20364**Buchungsmäßiger Nachweis von Ausgaben bei Vollzug des G 131; hier: Kosten für die Erstellung von amtsärztlichen und versorgungsärztlichen Gutachten**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 —
I A 1 (SdH) 11—12.12.65

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich, die im Zusammenhang mit der Erstellung von amtsärztlichen und versorgungsärztlichen Gutachten entstehenden Kosten bei Vollzug des G 131 für meinen Geschäftsbereich bei Titel 218 nachzuweisen.

— MBl. NW. 1966 S. 24.

7831

Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1965 — II C 2 — 2570 Tgb.Nr. 235/65

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Zustimmung des Bundesrates am

3. August 1965 eine Verordnung über die Ausfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) — erlassen, die im Bundesgesetzblatt I auf S. 715 veröffentlicht ist. Zur Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nunmehr insbesondere wegen der Ausfüllung der geforderten Gesundheitsbescheinigungen folgende erläuternden Hinweise gegeben:

„1. Zu § 2 der Verordnung:

Bei der Ausfuhr in Mitgliedstaaten der EWG müssen die Tiere von der jeweils zutreffenden Gesundheitsbescheinigung der Anlage I begleitet sein und den darin gestellten Anforderungen entsprechen. Einer besonderen Einfuhrgenehmigung seitens des Bestimmungslandes bedarf es nicht (Vorschriften von Transitländern, die nicht Mitgliedstaaten der EWG sind, bleiben hiervon unberührt). Zusätzlich zu den in den Gesundheitsbescheinigungen enthaltenen Anforderungen können Mitgliedstaaten nach Artikel 8 der Richtlinie des Rates der EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (64/432 EWG) — AB Nr. 121 v. 29. Juli 1964 S. 1977/64 — (Richtlinie) weitere Bedingungen stellen, die in Zusammenhang stehen

- a) mit der Verabreichung von Antibiotica, oestrogenen oder thyreostatischen Stoffen an Rinder und Schweine,
- b) mit Maßnahmen zum Schutze gegen die Trichinose.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nach Art. 9 der Richtlinie auf Grund des Seuchenvorkommens in der Bundesrepublik in bestimmten Fällen vorübergehend die Einfuhr ganz oder teilweise beschränken oder verbieten.

Von Mitgliedstaaten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland getroffene Maßnahmen der oben genannten Art werde ich jeweils in geeigneter Weise bekanntgeben, sobald ich davon unterrichtet worden bin.

2. Zu § 3 der Verordnung:

Die Richtlinie sieht in Artikel 7 für bestimmte Fälle die Möglichkeit vor, daß Zucht-, Nutz- oder Schlachtrinder unter erleichterten Bedingungen eingeführt werden können. Die Einfuhr unter derartig erleichterten Bedingungen bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung des Bestimmungslandes. Die Genehmigung kann erteilt werden

- a) für den Einzelfall.
- b) allgemein.

Von Mitgliedstaaten der EWG erteilte allgemeine Genehmigungen (Buchstabe b) für Einfuhren aus der Bundesrepublik werden von mir in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für EWG-Transitländer.

Der nach § 3 Abs. 1 vom Ausführender dem beamteten Tierarzt zu erbringende Nachweis ist im Falle der Genehmigung für den Einzelfall durch Vorlage derselben oder einer beglaubigten Abschrift zu führen; im Falle der allgemeinen Genehmigung kann der Nachweis durch Angabe der Fundstelle der Bekanntgabe erbracht werden.

3. Zu § 5 der Verordnung:

Im Sinne des § 5 Abs. 1 ist ein Markt amtlich zugelassen, wenn er für die Ausfuhr von Zucht- und Nutztieren oder von Schlachtieren in Mitgliedstaaten der EWG veterinärbehördlich zugelassen ist. Die Bestimmung der Behörde, die für die amtliche Zulassung der in § 5 Abs. 1 der Verordnung genannten Märkte zuständig ist, erfolgt nach Landesrecht. Gemäß Artikel 3 Abs. 8 der Richtlinie werden die Märkte von mir der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der EWG mitgeteilt; ich beabsichtige außerdem, die zugelassenen Märkte im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

4. Zu Anlage I Muster Nr. 1:

- a) „Nr.“ (der Bescheinigung):
Die Eintragung ist fakultativ. Der ausstellende beamtete Tierarzt kann hier Eintragungen nach seinem eigenen Registersystem vornehmen.
- b) „Versandland“:
Einzutragen ist „Bundesrepublik Deutschland“.
- c) „Zuständiges Ministerium“:
Einzutragen ist „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn“.
- d) „Ausstellende Behörde“:
Einzutragen ist die Behörde, der der beamtete Tierarzt untersteht.
- e) Angaben zur Identifizierung des Tieres:
 - aa) „Geschlecht“:
Hier ist nur die Eintragung „weiblich“ oder „männlich“ vorzunehmen.
 - bb) „Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung“:
Hier sind u. a. auch Beschreibungen wie Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb einzutragen; weiterhin Farbmerkmale wie z. B. schwarz-bunt oder rot-bunt, soweit diese nicht bereits in der Rassenbezeichnung enthalten sind.
- f) Zu IV b im Zusammenhang mit Ziffer V:
Auf die Ausführungen unter 2. wird hingewiesen.
- g) Zu IV b zweiter Unterabsatz:
Im Falle, daß seitens eines anderen EWG-Mitgliedstaates die Möglichkeit der Serumimpfung gegen Maul- und Klauenseuche für die Einfuhr von Tieren aus der Bundesrepublik Deutschland allgemein genehmigt wird, werde ich mitteilen, welche in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Seren gegen Maul- und Klauenseuche in dem betreffenden Mitgliedstaat amtlich anerkannt werden. Bei Einzelgenehmigungen muß die amtliche Anerkennung des verwendeten Serums vom Ausführer nachgewiesen werden.
- h) Zu IV h:
„Amtlich zugelassene Desinfektionsmittel“ sind die auf Grund viehseuchenrechtlicher Vorschriften und der Vorschriften über die Desinfektion bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen zu verwendenden Mittel.

5. Zu Anlage I Muster Nr. 2:

- a) Soweit Eintragungen und Regelungen denen des Musters Nr. 1 entsprechen, wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.
- b) Zu V b zweiter Unterabsatz:
Einer Genehmigung des Bestimmungslandes bzw. des Transitlandes für diese Möglichkeit der MKS-Schutzimpfung bedarf es nicht (vgl. auch Ziffer VI). Nach Artikel 3 Abs. 6 Buchst. a der Richtlinie sind die Anforderungen in diesem Unterabsatz nur erfüllt, wenn es sich um wiedergeimpfte Rinder aus Mitgliedstaaten handelt, in denen die Rinder jährlich gegen Maul- und Klauenseuche Schutzgeimpft und bei Auftreten der Maul- und Klauenseuche systematisch abgeschlachtet werden. Für die Bundesrepublik Deutschland treffen diese Voraussetzungen zur Zeit nicht zu. Der Unterabsatz 2 ist daher zur Zeit in jedem Fall als „nicht zutreffend“ zu streichen.

6. Zu Anlage I Muster Nr. 3:

- a) Soweit Eintragungen und Regelungen denen des Musters Nr. 1 entsprechen, wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.
- b) Als „dauerhafter, die Identifizierung sichernder Stempelaufdruck“ gilt auch die Tätowierung.

7. Zu Anlage I Muster Nr. 4:

Soweit die Ausführungen unter 4. bis 6. hier zutreffen, wird auf sie verwiesen.

- 8. Soweit der die Gesundheitsbescheinigung unterzeichnende beamtete Tierarzt die geforderten „Angaben über den Gesundheitszustand“ nicht aus eigener Kenntnis bescheinigen kann, können die Eintragungen auf Grund vorgelegter amtlicher Bescheinigungen vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, daß die vorgeschriebenen Fristen mit Bezug auf den Tag der Ausstellung der EWG-Gesundheitsbescheinigung einhalten werden müssen. Der Nachweis der durchgeführten Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche kann auch auf Grund von Impfbescheinigungen praktischer Tierärzte bescheinigt werden, wenn den Bescheinigungen die notwendigen Angaben einwandfrei entnommen werden können.“

— MBl. NW. 1966 S. 24.

85

**Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG);
hier: Ergänzung des Runderlasses vom 17. 7. 1964**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 12. 1965 —
B 4000 — 3789-IV/65

In Abschnitt II Buchstabe a erhält der letzte Satz des Bezugserrlasses folgende Fassung:

„Solche Regelungen bestehen zur Zeit für Kinder der im Geltungsbereich des BKGG beschäftigten Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der portugiesischen und türkischen Staatsangehörigen (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes v. 22. Oktober 1965 — BGBl. I S. 1727) sowie für Kinder der griechischen und spanischen Arbeitnehmer.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1964
(SMBl. NW. 85)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1966 S. 25.

II.**Landesregierung****Behördliches Vorschlagswesen**

Bek. d. Landesregierung v. 2. 12. 1965

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 94. Sitzung am 8. 4. 1965, seiner 95. Sitzung am 15. 7. 1965 und seiner 96. Sitzung am 23. 9. 1965 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

- 1. Ausstellung nur eines Wahlscheines anstelle von zweien für die Briefwahl bei verbundenen Kreis- und Gemeindegewahlen

Nach dem Vorschlag wird für die verbundenen Kommunalwahlen nur ein Wahlschein im Durchschreibeverfahren ausgestellt. Das hat einen geringeren Arbeitsaufwand sowie die Einsparung von Materialkosten und Postgebühren zur Folge.

Belohnung: 500,— DM

Einsender: Gemeindeinspektor V. Brings,
Rodenkirchen

- 2. Vereinfachung der erkennungsdienstlichen Behandlung beim Zehnfingerabdruckverfahren

Der Vorschlag ist bereits im Jahre 1963 mit 100,— DM belohnt worden (MBl. NW. S. 1572 lfd. Nr. 2).

Die probeweise Durchführung des Vorschlages hat einen größeren Nutzeffekt ergeben, als vorher angenommen worden war. Der Vorschlag wurde deshalb mit einer Nachprämie belohnt.

Belohnung: 500,— DM

Einsender: Kriminalrat W. Haas,
Düsseldorf, Kreispolizeibehörde

3. Maschinelle Sortierung und Trennung von Überweisungsträgern im Bereich der Finanzverwaltung
Nach dem Vorschlag erübrigt sich, daß die bisher zusammenhängend gelieferten Überweisungsträger getrennt und in aufsteigender Reihenfolge sortiert und zusammengelegt werden müssen.
Belohnung: 400,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter F. Surlemont, Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
4. Beschriftung der Bodenfolie in der Bodenkarte 1:5000 mit Hilfe der Schreibmaschine
Der Einsender hat vorgeschlagen, bei der kartentypischen Darstellung der Bodenfolie die Schriftangaben nicht mehr zu zeichnen, sondern mit der Schreibmaschine zu schreiben und durch eine photomechanische Reproduktion auf die Kartenfolie zu übertragen. Dieses Verfahren ermöglicht eine beschleunigte und billigere Herstellung des Kartenwerkes.
Belohnung: 300,— DM
Einsender: Vermessungstechniker H. Boderke, Köln, Bezirksregierung
5. Austausch der in den Büchereien der Landesbehörden vorhandenen Dubletten
Nach dem Vorschlag werden die in den Büchereien ungenutzt stehenden Dubletten anderen Dienststellen zur Verfügung gestellt.
Belohnung: 200,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter F. Verdenhalven, Detmold, Bezirksregierung
6. Bekanntmachung in Verlust geratener Dienststempel, Dienstaussweise usw.
Der Vorschlag hat zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens innerhalb der Landesregierung geführt.
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Kreissyndikus Brohl, Geldern, Kreisverwaltung
7. Zentrale Verwaltung von Formularen
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Regierungsinspektor H. Gabor, Düsseldorf, Bezirksregierung
8. Einführung eines Vordrucks „Einzelauszahlungsanordnung für Lohnsteuererstattungen“ im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Steuerinspektor H. Löttert, Meschede, Finanzamt
9. Verkürzung der Aufbewahrungszeit für Lohnsteueranmeldungen
Durch die Verkürzung der Aufbewahrungszeit wird die Raumnot bei den Finanzämtern verringert.
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Steuersekretär H. Schuppenies, Burgsteinfurt, Finanzamt
10. Verwendung von Aufklebezetteln für die Kennzeichnung von Beakten in sozialgerichtlichen Verfahren
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Regierungsoberinspektor Gölkel, Münster, Sozialgericht
11. Einführung von Vordrucken zur Arbeitsvereinfachung bei Betriebsprüfungen im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steueramtmann Boegeholz, Herford, Großbetriebsprüfungsstelle
12. Einführung eines Vordrucks für Betriebsprüfungsberichte (Ergänzung des Mantelbogens)
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsrat Dr. von Bornhaupt, Detmold, Finanzamt
13. Verwendung eines amtlichen Vordrucks für Verdienstbescheinigungen zur Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Amtsinspektor H. Dewald, Halver, Amtsverwaltung
14. Einführung von Vordrucken für die Festsetzung des Verletztengeldes für unfallverletzte Gefangene
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsamtmann H. Habel, Bochum
15. Umgekehrter „Druck der Rückseite des gelben Formblattes der Kurzanzeige-Verkehrsübertretung“
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Polizeioberkommissar G. Pohl, Ahaus
16. Einheitliche Regelung des Beurteilungswesens für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Versorgungsverwaltung
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsoberinspektor O. Rose, Bielefeld, Versorgungsamt
17. Beifügung von Unterlagen zu Kassenanweisungen
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Kreishauptsekretär W. Zöllner, Siegen, Kreisverwaltung
18. Änderung der Vordrucke „Beitr Nr 36 und 40 FinMin NW“
Belohnung: 50,— DM
19. Änderung des Einlagebogens zur Haushaltsüberwachungsliste im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster
Belohnung: 50,— DM
20. Änderung des Vordrucks „Sammelberechnungsbogen und Sammelbescheide für die Veranlagung zur Einkommensteuer“
Belohnung: 50,— DM
21. Ergänzung des Vordrucks „Mitteilung über Nichterhebung eines Säumniszuschlages“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steueroberinspektor G. Dziuba, Bielefeld, Finanzamt
22. Änderung des Vordrucks OFD Münster St 56 (Aug 61) Nr. 101/3h (Anforderung der Beschäftigungsvergütung-Trennungsschädigung)
Belohnung: 30,— DM
Steueroberinspektor F. Grünning, Bochum, Großbetriebsprüfungsstelle.

Zu den lfd. Nummern 18, 19 und 20 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern zeitlich frühere gleiche Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für ihre Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

Innenminister**Personenstandswesen;****hier: Fristablauf und Notdienst am Sonnabend**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 —
I B 3 / 14. 55. 11

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Fristablauf am Sonnabend v. 10. August 1965 (BGBl. I S. 753) ist § 193 BGB mit Wirkung vom 1. 10. 1965 dahin geändert worden, daß der Sonnabend bei dem Ablauf von Fristen ebenso behandelt wird wie ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag; in solchen Fällen endet die Frist vielmehr erst am nächsten Werktag. Da § 193 BGB als Auslegungsvorschrift für Fristenregelungen in Gesetzen gilt (§ 186 BGB), sind durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend auch die im Bereich des Personenstandsrechts vorgesehenen Fristen (u. a. §§ 16, 22, 24, 32 PStG) berührt worden. Insbesondere können nunmehr Sterbefälle und Totgeburten, die an einem Freitag eingetreten sind, auch noch am nächsten Montag bei dem Standesbeamten angezeigt werden. Bei Geburten an einem Sonnabend läuft die Anzeigefrist nicht mehr am Abend des nächsten Sonntags, sondern erst am dem darauf folgenden Montag ab.

Ein Notdienst am Sonnabend ist danach nur noch bei denjenigen Standesämtern erforderlich, bei denen auf Grund der örtlichen Verhältnisse (z. B. Leichenüberführungen) erfahrungsgemäß dafür ein besonderes Bedürfnis besteht. Dabei dürfte es genügen, daß in diesen Fällen der Standesbeamte erreichbar ist.

Mein RdErl. v. 1. 4. 1964 (MBI. NW. S. 647) ist bis zum Erlaß der neuen DA nicht mehr anzuwenden.

An die Standesbeamten und
ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1966 S. 27.

Abkürzungen für Gesetze, Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1965 —
I C 2 / 17 — 10.146

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden v. 24. 8. 1965 (GMBl. S. 242) „Abkürzungsbezeichnungen für Gesetze, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes“ bekanntgemacht. Auf das Abkürzungsverzeichnis weise ich hin; künftige Ergänzungen oder Änderungen werden vom Bundesminister des Innern durch Nachträge bekanntgegeben.

Es ist nicht beabsichtigt, das Abkürzungsverzeichnis in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. Auch von der Veröffentlichung eines eigenen Abkürzungsverzeichnisses für Nordrhein-Westfalen soll abgesehen werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich, bei Verwendung von Abkürzungen im Schriftverkehr mit der Bevölkerung folgende Grundsätze zu beachten:

Abkürzungen sind nur dann zu gebrauchen, wenn sie so allgemein üblich sind, daß angenommen werden kann, daß sie dem Empfänger bekannt und verständlich sind. In allen anderen Fällen ist die abzukürzende Bezeichnung beim ersten Gebrauch auszuschreiben und die Abkürzung in Klammern hinzuzufügen; später ist dann nur die Abkürzung zu verwenden.

— MBI. NW. 1966 S. 27.

Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1965 —
I B 3 / 14. 66. 12

Die Fortbildungskurse für die Standesbeamten, Standesbeamten-Stellvertreter und die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien

Städte in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln werden im Jahr 1966 nach anliegendem Plan durchgeführt.

Die Kurse werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten veranstaltet; sie dienen der Fortbildung. Der Besuch der Kurse ist Pflicht (§ 37 DA). Standesbeamte oder Sachbearbeiter, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, haben dies dem Fachverband rechtzeitig mitzuteilen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
Standesbeamten
der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und
Köln.

Anlage**Plan**

für die Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken
Aachen, Düsseldorf und Köln im Jahr 1966

**1 Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen
Landkreis Düsseldorf-Mettmann**

Am 11. Januar, 31. März und 8. September
von 14 bis 17 Uhr

in Düsseldorf, Haus des Deutschen Ostens, Bismarckstraße 90, Zimmer 712, Ostpreußenstube, IV. Etage (Tiefgarage vorhanden).

**2 Kreisfreie Städte Mönchengladbach, Rheydt, Neuß
und Viersen
Landkreise Grevenbroich und Erkelenz**

Am 18. Januar, 5. April und 6. September
von 14 bis 17 Uhr

in Grevenbroich, Sitzungssaal des Kreishauses.

**3 Kreisfreie Stadt Krefeld
Landkreise Kempen-Krefeld und Moers**

Am 31. Januar

von 14 bis 17 Uhr

in Krefeld, Haus „Am Bröckchen“, Marktstraße;

am 14. April

von 14 bis 17 Uhr

in Moers, Sitzungssaal der Kreisverwaltung;

am 13. September

von 14 bis 17 Uhr

in Dülken, Kolpinghaus „Domhof“.

**4 Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen
Landkreis Rhein-Wupper-Kreis**

Am 11. Januar, 31. März und 6. September
von 14.30 bis 17.30 Uhr

in Remscheid, Rathaus, Sitzungssaal.

**5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr)
und Oberhausen**

Am 13. Januar, 5. April und 8. September
von 14 bis 17 Uhr

in Duisburg, Rathaus, Sitzungssaal.

6 Landkreise Rees und Dinslaken

Am 20. Januar und 19. April

von 14 bis 17 Uhr

in Wesel, Sitzungssaal Kreishauses;

am 13. September von 14 bis 17 Uhr

in Dinslaken, Kreishauses.

- 7 Landkreise Geldern und Kleve
Am 18. Januar von 14 bis 17 Uhr
in Pfalzdorf, Gasthaus „Tön am Berg“;
am 14. April von 14 bis 17 Uhr
in Geldern, Stadtcafé Biesenbach;
am 15. September von 14 bis 17 Uhr
in Kalkar, Rathaus, Gaststätte „Ratssaal“.
- 8 Kreisfreie Stadt Köln
Landkreise Köln-Land, Rhein-Bergischer Kreis und
Teile des Landkreises Bergheim
Am 25. Januar, 19. April und 20. September
von 14 bis 17 Uhr
in Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal,
St.-Aporn-Straße 21.
- 9 Kreisfreie Stadt Bonn
Landkreise Bonn-Land, Siegkreis und Euskirchen
Am 20. Januar, 21. April und 22. September
von 14 bis 17 Uhr
in Bonn, Stadthaus (Großer Sitzungssaal).
- 10 Landkreis Oberbergischer Kreis
Am 25. Januar, 21. April und 15. September
von 14.30 bis 17.30 Uhr
in Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
- 11 Kreisfreie Stadt Aachen
Landkreise Aachen-Land, Geilénkirchen-Heinsberg und
Jülich
Am 27. Januar, 3. Mai und 20. September
von 14 bis 17 Uhr
in Aachen, Rathaus, Sitzungssaal.
- 12 Landkreis Düren und Teile des Landkreises Bergheim
Am 1. Februar, 5. Mai und 22. September
von 14 bis 17 Uhr
in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
- 13 Landkreis Schleiden
Am 1. Februar, 3. Mai und 20. September
von 14 bis 17 Uhr
in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
- 14 Landkreis Monschau
Am 2. Februar, 4. Mai und 21. September
von 9.30 bis 12 Uhr
in Monschau, Kreisverwaltung, Gebäude Laufstraße
(Kleiner Sitzungssaal).

— MBl. NW. 1966 S. 27.

Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung**

**über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1965
registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1965**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 12. 1965 — II 1 — 7222

Lfd.Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
19085	Manteltarifvertrag für Angestellte des Niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 28. 9. 1965 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 7. 1965	4411
19086	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1965	4411:1
19087	Tarifvertrag zur Ergänzung der tariflichen Bestimmungen über den Bezug von Hausbrandkohlen für Angestellte des Niedersächsischen Steinkohlenbergbaus vom 28. 9. 1965 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1965	4411:2
19088	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie	1. 7. 1965	4411:3
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
19089	Tarifabkommen über die Arbeitszeitregelung und ein zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Bundesgebiet (mit Ausnahme von Bayern, Hessen und Nordwest-Oldenburg) vom 19. 5. 1965	1. 1. 1966 1. 1. 1968	2820:21
19090	Ergänzungsvertrag vom 7. 9. 1965 zum Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 28. 2. 1963 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1966	4104:9
19091	Ergänzungstarifvertrag vom 28. 9. 1965 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1966	4104:10
19092	Vereinbarung vom 16. 11. 1965 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Glas- und Spiegelmanufaktur Aktiengesellschaft Gelsenkirchen-Schalke, Gelsenkirchen, vom 23. 8. 1963	1. 1. 1966	4176:2
19093	Tarifvertrag vom 30. 8. 1965 zur Ergänzung der §§ 10 und 14 des Manteltarifvertrages für Angestellte der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1965		4380:1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
19094	Manteltarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 7. 9. 1965	1. 1. 1966	4415
19095	Rahmentarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglasindustrie, Landesgruppe Nordwest (Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) vom 1. 3. 1965	1. 3. 1965	4416
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
19096	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 28. 10. 1965 zum Tarifabkommen für Hüttenfacharbeiter in der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 7. 1965	1. 8. 1965	4375/7
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
19097	Vereinbarung vom 19. 8. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet außer Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg vom 14. 5. 1957 / 29. 4. 1961 (abgeschlossen mit dem DHV, VDT und VwA)	1. 1. 1966; 1. 1. 1967	2980/87
19098	Regelung für Schlichtungs- und Schiedsverfahren im Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet außer Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg (abgeschlossen mit dem DHV, VDT und VwA)		2980/88
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
19099	Tarifvertrag vom 4./8. 11. 1965 für den Bereich des Arbeitgeberverbandes der papiererzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e. V., Düren, über die Geltung des Tarifvertrages für die papiererzeugende Industrie im Bundesgebiet vom 27. 11. 1963	15. 10. 1965	3220/40
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
19100	Gehaltstarifvertrag für kaufm. Angestellte und Lehrlinge in den Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 12. 10. 1965	1. 10. 1965	3800/6
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
19101	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Holzindustrie und des holzverarbeitenden Handwerks im nordwestdeutschen Raum des Bundesgebietes vom 11. 10. 1965	1. 10. 1965	4410
19102	Tarifvertrag vom 22. 10. 1965 für die Firma H. Rottmann Söhne KG., Sperrholzfabrik, Herford, über den Beitritt zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Holzindustrie und des holzverarbeitenden Handwerks im nordwestdeutschen Raum vom 11. 10. 1965	1. 10. 1965	4410/1
19103	Anschlußtarifvertrag mit der Firma Fricko-Möbelwerk, Inh. Hermann Frickemeier, Herford, vom 22. 10. 1965 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Holzindustrie und des holzverarbeitenden Handwerks im nordwestdeutschen Raum vom 11. 10. 1965	1. 10. 1965	4410/2
19104	Anschlußtarifvertrag mit der Firma Beka-Möbelwerk, Heinrich Stuke, Herford-Sundern, wie vor	1. 10. 1965	4410/2a
19105	Anschlußtarifvertrag mit der Firma Berliner Sitzmöbelfabrik GmbH, H. Kamphöner, Westerenger üb. Herford, wie vor	1. 10. 1965	4410/2b
19106	Anschlußtarifvertrag mit der Firma König & Böschke GmbH, Bürstenfabrik, Herford, wie vor	1. 10. 1965	4410/2c
19107	Anschlußtarifvertrag mit der Firma Steinheimer, Leuchtenfabrik Fr. Schönlau KG., Steinheim, wie vor	1. 10. 1965	4410/2d
19108	Anschlußtarifvertrag mit der Firma Leopoldstaler Möbelfabrik GmbH, u. Westdeutsche Holzindustrie GmbH, Leopoldstal-Lippe, wie vor	1. 10. 1965	4410/2e
19109	Anschlußtarifvertrag mit der Firma Nähmaschinen Vertriebsgesellschaft Nord-West GmbH, Heiligenkirchen-Lippe, wie vor	1. 10. 1965	4410/2f
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
19110	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger und Handwerkslehrlinge der Hoffmann's Stärkefabriken und der Bega-Werke GmbH., Bad Salzuflen, vom 6. 10. 1965	1. 10. 1965	3998/8
19111	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter und Verkaufspersonal in den Betrieben des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 4. 11. 1965	1./ 15. 11. 1965	4085/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
19112	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer von 7 Brauereien des Sieger- und Sauerlandes vom 3. 11. 1965	1. 9. 1965	4199/3
19113	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 9. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1965	4271/3
19114	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Mineralbrunnenbetriebe (außer Kur- und Bäderabteilungen) in Nordrhein-Westfalen vom 22. 11. 1965	1. 11. 1965	4382/1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
19115	Arbeitszeitabkommen für Arbeiter der weiterverarbeitenden Hutindustrie im Reg.Bez. Köln vom 28. 9. 1965	1. 7. 1965	2580/25
19116	Lohnabkommen mit Protokollnotiz wie vor	1. 7. 1965	2580/26
19117	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 7. 1965	2580/27
19118	Ferienabkommen für Arbeiter der weiterverarbeitenden Hutindustrie im Reg.Bez. Köln vom 28. 9. 1965	28. 9. 1965	2580/28
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
19119	Tarifvertrag über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigte im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet vom 28. 10. 1965	1. 1. 1966	4045/10
19120	Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag-Dachdecker) vom 28. 10. 1965	28. 10. 1965	4045/11
19121	Tarifvertrag über das Verfahren für den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet vom 28. 10. 1965	1. 1. 1965	4045/12
19122	Tarifvertrag wie vor für Wehrpflichtige	1. 1. 1965	4045/13
19123	Tarifvertrag vom 28. 10. 1965 über eine Lohnausgleich-Tabelle zur Anlage zu § 3 Ziff. 1 des Lohnausgleichtarifvertrages für das Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet vom 18. 10. 1955	Ausgleichszeitraum 1965/1966	4045/14
19124	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Glaserhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1965	1. 11. 1965	4070/8
19125	Tarifvertrag vom 3. 11. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitszeit für Arbeiter des Glaserhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 3. 6. 1964	1. 1. 1966	4070/9
19126	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger in Verlegebetrieben für Bodenbeläge im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 10. 1965	15. 11. 1965	4222/1
19127	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Arbeiter des wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 23. 9. 1965	1. 9. 1965	4350/5
19128	Tarifvertrag für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe wie vor	1. 9. 1965	4350/5a
19129	Tarifvertrag für das feuerungstechnische Gewerbe wie vor	1. 9. 1965	4350/5b
19130	Tarifvertrag für das Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbe wie vor	1. 9. 1965	4350/5c
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
19131	Übergangstarifvertrag vom 19. 3. 1965 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, und deren Tochtergesellschaften vom 5. 10. 1961	1. 1. 1965	3905/7
19132	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 26. 8. 1965	1. 1. 1965	4409
19133	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Handwerkslehrlinge der Kraftwerke Fortuna I—III der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft mit Protokollnotiz vom 6. 8. 1963	1. 8. 1963	4413
19134	Übergangstarifvertrag vom 12. 4. 1965 zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 8. 1963	4413/1
19135	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Kraftwerke Fortuna I—III der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft mit Protokollnotiz vom 6. 8. 1963	1. 8. 1963	4414

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
19136	Übergangstarifvertrag vom 12. 4. 1965 zu vorstehendem Mantel- tarifvertrag	1. 8. 1963	4414/1
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
19137	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Gebäudereinigerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 27. 10. 1965	1. 12. 1965	4231/3
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
19138	Änderungsvereinbarung vom 22. 10. 1965 zu Ziff. 4 der Anlage zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte und Meister in den Be- triebsstellen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossen- schaften (GEG) im Bundesgebiet vom 9. 2. 1962	1. 9. 1965	3969/43
19139	Änderungsvereinbarung vom 25. 10. 1965 zu Ziff. 4 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter in den Betriebsstellen der Großeinkaufs- gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften (GEG) im Bundesgebiet vom 9. 2. 1962	1. 9. 1965	3969/44
19140	Anschlußvereinbarung mit dem DHV und VwA vom 4. 8. 1965 zum Rahmentarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge im Groß- und Außen- handel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Be- zirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 24. 3. 1965	1. 7. 1965	3705/21
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
19141	Gehalts- und Lohntarifvertrag für gewerbliche Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 20. 7. 1964	1. 8. 1964	3725/11
19142	Vereinbarung vom 28. 6. 1965 zur Änderung des Gehalts- und Lohn- tarifvertrages für gewerbliche Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 20. 7. 1964	1. 7. 1965	3725/12
19143	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Mitarbeiter der Konsum- genossenschaft Rheine eGmbH., Rheine, vom 30. 6. 1965	1. 7. 1965	3725/13
19144	Gehalts- und Lohntarifvertrag für gewerbliche Mitarbeiter der Konsumgenossenschaft Rheine eGmbH., Rheine, vom 13. 8. 1965	1. 5. 1965	3725/14
19145	Tarifvertragliche Vereinbarung für Angestellte und Lehr- linge der Möbelbezugs-GmbH & Co. KG., Rheinhausen, vom 21. 9. 1965 zum Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1964	1. 10. 1965	4370/3
19146	Tarifvertragliche Vereinbarung für Arbeiter der Möbelbe- zugs-GmbH. & Co. KG., Rheinhausen, vom 21. 9. 1965 zum Lohntarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1964	1. 10. 1965	4370/4
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
19147	Lohn-, Gehalts- und Provisionstarifvertrag für Beschäf- tigte im Lesezirkelgewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 9. 1962	1. 9. 1962	2752/6
19148	Tarifvertrag vom 1. 4. 1964 wie vor	1. 4. 1964	2752/7
19149	Tarifvertrag vom 29. 9. 1965 wie vor	1. 9. 1965	2752/8
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
19150	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld für Tarifangestellte, Arbeiter, Lehr- linge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 11. 11. 1965	Weihnachten 1965	3965/28
19151	Tarifvertrag über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes an alle Be- schäftigten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 3. 11. 1965	Weihnachten 1965	4247/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
19152	Tarifvertrag Nr. 3a/1965 vom 13. 10. 1965 zur Änderung des Lohn- tarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960 / 10. 8. 1965 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 7. 1965/ 1. 1. 1966	3752/45
19153	Tarifvertrag Nr. 3b/1965 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemein- schaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter / Christ- liche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner / Gewerkschaft Deutscher Bun- desbahnbeamten und Anwärter	1. 7. 1965/ 1. 1. 1966	3752/46

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
19154	Tarifvertrag Nr. 6/65 zur Änderung des § 9 des Tarifvertrages über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 24. 5. 1957, zuletzt geändert durch den 3. Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte vom 26. 2. 1964	1. 11. 1965	3013:5
19155	Tarifvertrag über die Regelung des Bereitschaftsdienstes für Angestellte der Universitätskliniken Münster, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten (Nr. 6 Abschn. B Abs. 2 SR 2a BAT), vom 9. 9. 1965	1. 1. 1965	3750:356
19156	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 2. 11. 1965 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der Forstau-seher und Forstwärter (Änderung der Anlage 1a zum BAT) für Bund, Län-der und Gemeinden vom 23. 3. 1965	1. 4. 1965	3750:357
19157	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 2. 11. 1965 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung an Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 6. 5. 1965	1. 7. 1964/ 1. 1. 1965	3750:358
19158	Tarifvertrag über die Regelung des Bereitschaftsdienstes für Ange-stellte bei den versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen in Münster und Köln sowie beim Krankenrevier des Flüchtlingslagers Warburg (Nr. 6 Ab-schnitt B Abs. 5 SR 2a BAT) vom 22. 9. 1965	1. 7. 1965	3750:359
19159	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der So-zialarbeiter vom 24. 11. 1965 zum Dreizehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für Angestellte von Bund, Ländern und Gemein-den vom 23. 6. 1965	1. 1. / 1. 4. 1965	3750:360
19160	Tarifvertrag für Angestellte und Arbeiter der Gemeinde Frimmers-dorf (Landkreis Grevenbroich) — Anwendung des BMT-G II mit Bezirks-zusatztarifverträgen und des BAT — vom 22. 1. 1965	29. 12. 1964	3950:117
19161	Tarifvertrag wie vor für die Gemeinde Neurath	29. 12. 1964	3950:118
19162	Tarifvertrag wie vor für das Amt Frimmersdorf	29. 12. 1964	3950:119
19163	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 21. 9. 1965 zum Achten Ergänzungstarifvertrag vom 11. 6. 1965 zum Bundes-manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31. 1. 1962	1. 7. 1965	3950:120
19164	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Gemeinde Sprockhövel (Ennepe-Ruhr-Kreis) — Anwendung von BMT-G und BAT — vom 14. 5. 1965	1. 1. 1965	3950:121
19165	Vereinbarung über die Gewährung von jährlichen Zuwendungen an Arbeiter und Angestellte der Gemeinde Sprockhövel (Ennepe-Ruhr-Kreis) vom 21. 6. 1965	30. 11. 1964	3950:122
19166	1. Änderungstarifvertrag vom 1. 10. 1965 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Zusatzurlaub an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962	1. 1. 1965	4001:48
19167	3. Tarifvertrag vom 1. 10. 1965 zur Änderung der Sondervereinbarung für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Haus-, Küchen- und Wäschereidienst vom 2. 11. 1962	1. 10. 1965	4001:49
19168	1. Änderungstarifvertrag vom 1. 10. 1965 zur Sondervereinbarung für Arbeiter in sonstigen Dienstzweigen des Landschaftsverbandes West-falen-Lippe vom 11. 3. 1964	1. 7. 1965	4001:50
19169	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Grundgehälter für Mit-arbeiter der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 6. 10. 1965	1. 7. 1965	4240:3
19170	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Journalisten-Verband vom 1. 10. 1965 zur Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Grundgehälter für Angestellte der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 6. 10. 1965	1. 7. 1965	4240:4
19171	3. Änderungstarifvertrag vom 1. 10. 1965 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964	1. 1. / 1. 10. 1965	4268:13
19172	1. Änderungstarifvertrag vom 1. 10. 1965 zum Vergütungstarif-vertrag Nr. 4 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1964	1. 4. 1965	4268:14
19173	1. Änderungstarifvertrag vom 1. 10. 1965 zum Tarifvertrag über die Bewertung des Bereitschaftsdienstes für Pflegepersonal in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 9. 1964	1. 10. 1965	4268:15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
19174	1. Änderungstarifvertrag vom 1. 10. 1965 zum Tarifvertrag über Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe c) des Manteltarifvertrages für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 13. 7. 1963	1. 4. 1965	4268/16
19175	2. Änderungstarifvertrag vom 1. 10. 1965 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Bausteilenzulage an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. 11. 1961	1. 10. 1965	4268/17
19176	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet vom 3. 8. 1965	1. 7. 1965	4412
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
19177	Gehaltsrahmentarifvertrag für Angestellte und Meister der Industrie im ehemaligen Lande Lippe vom 23. 9. 1965	1. 10. 1965	4294/3
19178	Tarifvertrag über Überleitungsbestimmungen zu vorstehendem Gehaltsrahmentarifvertrag mit Gehaltstabelle	1. 10. 1965	4294/4

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppen: I, II, XII, XV, XVI, XVIII, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1966 S. 28.

Kultusminister

Festsetzung der Stellenbeiträge gem. § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1966

RdErl. d. Kultusministers v. 7. 12. 1965 —
Z A 1 — 11 — 05 3 Nr. 647/65

Auf Grund des § 4 Abs. 2 SchFG setze ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister für das Rechnungsjahr 1966 den Stellenbeitrag je Lehrerstelle für die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wie folgt fest:

Schulform	Kapitel	Höhe des Stellenbeitrages gem. § 4 Abs. 2	
		Normalstellenbeitrag § 4 Abs. 2 Satz 1 SchFG; DM	Mehrstellenbeitrag § 4 Abs. 2 Satz 2 SchFG; DM
Nichtstaatliche öffentliche Gymnasien	05 34	10 792,—	26 979,—
Öffentliche Realschulen	05 35	10 130,—	25 324,—
Öffentliche Volksschulen	05 37	6 463,—	25 853,—
Nichtstaatliche öffentliche Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen für Textilwesen	05 44 A	11 770,—	29 425,—
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44 B	10 056,—	25 140,—
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	9 189,—	22 973,—
Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	05 46	6 814,—	27 256,—
Nichtstaatliche öffentliche Kollegs-Institute zur Erlangung der Hochschulreife	05 47 B	8 909,—	22 273,—

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien
bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster.

Nachrichtlich:

an den Städtetag Nordrhein-Westfalen
Köln-Marienburg.
Nordrhein-Westfälischen Städtebund
Düsseldorf.
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag
Düsseldorf.
Gemeindetag Nord-Rhein
Bad Godesberg,
Gemeindetag Westfalen-Lippe
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 33.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Republik Sudan, Herrn Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir

Düsseldorf, den 15. Dezember 1965
Prot — 447a — 1/65

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Sudan in Bonn ernannten Herrn Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir am 30. November 1965 das Exequatur erteilt. Das Exequatur ist auf sechs Monate befristet.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Anschrift: Bad Godesberg, Viktoriastr. 7 — Botschaft der Republik Somalia. Abteilung für Sudanesischen Interessen —. Telefon: 6 69 74/75. Sprechzeit: Mo—Fr 9.00—13.00 und 15.00—17.00 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 33.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Regierungsvorlagen

Drucksache
Nr.

Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965	913
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG FGO)	919

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5 007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1966 S. 34.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 66. Sitzung (42. Sitzungsabschnitt)
am 7. Dezember 1965
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 7. Dezember 1965
—	—	—	Verpflichtung des Abg. Tollmann (CDU)	Als Mitglied des Landtags wurde verpflichtet: Herr Peter Tollmann (CDU), Wuppertal-Barmen, Völklinger Str. 18, als Nachfolger für den am 25. Oktober 1965 ausgeschiedenen Abg. Johannes-Aloysius Hauser (CDU).
—	—	—	Einsetzung des Hauptausschusses als ständiger Ausschuß gemäß Artikel 40 LV	Der bestehende Hauptausschuß wurde einstimmig zum ständigen Ausschuß im Sinne des Art. 40 LV eingesetzt.
—	—	—	Elfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (11. Erg.Abgabe-VO)	Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes zur Kenntnis genommen.
1		914 811	Entwurf eines Gesetzes über die Vergütungssteuer	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung in der mit Drucksache Nr. 914 vorgeschlagenen Fassung bei zwei Stimmenthaltungen mit Mehrheit verabschiedet.
2		860	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)	
			2. Lesung Einzelplan 01 — Landtag —	
		922	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 01 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucks. Nr. 922 — einstimmig angenommen.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 7. Dezember 1965
		Einzelplan 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei —	
	933	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Die Kapitel 02 04, 02 11, 02 12 und 02 13 wurden einstimmig angenommen. Die Kapitel 02 01, 02 02, 02 31, 02 32, 02 51 und 02 61 wurden mit Mehrheit bei einigen Stimmenthaltungen angenommen. Der Entwurf des Einzelplans 02 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucks. Nr. 933 — mit größerer Mehrheit bei vielen Stimmenthaltungen angenommen.
		Einzelplan 03 — Innenminister —	
	932	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP hier: Epl. 03 Kap. 03 10 Titel 299	Mit nachfolgenden Berichtigungen wurde der Änderungsantrag — Drucks. Nr. 932 — (Anlage 1) in bezug auf Kap. 03 10 Tit. 299 bei Stimmenthaltung der SPD mit Mehrheit angenommen: „Kapitel 03 10: Landespolizeischulen und Bereitschaftspolizei“ wird geändert in: „Kapitel 03 12: Kreispolizeibehörden“. Statt „Unterteil 5: Werbungskosten für den Nachersatz der Polizei“ heißt es: „Unterteil 5: Werbungskosten“. Die Zahl „927 700“ ist durch die Zahl „630 000“ und die Zahl „827 700“ durch die Zahl „530 000“ zu ersetzen. In den Erläuterungen zu Titel 299 ist bei Ziffer 5 die Zahl „200 000“ zu ändern in „100 000“.
	923	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 03 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucks. Nr. 923 — unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung gemäß der berichtigten Drucks. Nr. 923 Anl. 1 — zu Kap. 03 12 — unter Ausklammerung des Abschn. F — Gesundheit — bei Stimmenthaltung der SPD mit Mehrheit angenommen.
		Einzelplan 13 — Landesrechnungshof —	
	928	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 13 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucks. Nr. 928 — einstimmig angenommen.
	932	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP	Der Änderungsantrag wurde, mit Ausnahme der Positionen zu 03 12 und 03 81, einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. Etwa noch eingehende anderweitige Änderungsanträge werden gleichfalls unmittelbar an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
3	915 862	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966	Die Beratung wurde eröffnet. Die Fortsetzung der Beratung und die Abstimmung erfolgen in der nächsten Sitzung am 18. Januar 1966.
4	916	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei zwei Stimmenthaltungen im übrigen einstimmig angenommen.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 7. Dezember 1965
5	912 878	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Espelkamp und den Gemeinden Fabbenstedt, Frotheim, Rahden und Tonnenheide, Landkreis Lübbecke	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucks. Nr. 912 — einstimmig angenommen. nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
6	917	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
7	906	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Blankenstein und der Gemeinden Buchholz, Holt hausen und Welper, Ennepe-Ruhr-Kreis	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
Nachtrag	919	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG FGO)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.
8	913	Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965	Das Abkommen wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.
9	892	Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1964	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
10	899 543	Landeshaushaltsrechnung 1962 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1962 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Der Ausschußantrag — Drucks. Nr. 899 — wurde bei einer Stimmenthaltung, im übrigen einstimmig angenommen.
11	900	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1965 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag — Drucks. Nr. 900 — wurde einstimmig angenommen.
12	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 26 —	Zur Kenntnis genommen.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 57 v. 14. 12. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	27. 11. 1965	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers als oberster Aufsichtsbehörde	336
232	29. 11. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Rösrath, Rheinisch-Bergischer Kreis	336
232	2. 12. 1965	Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO —)	336
7129 2061	2. 12. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen	338
7831	6. 12. 1965	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh	340
	30. 11. 1965	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1966	339

— MBl. NW. 1966 S. 37.

Nr. 58 v. 15. 12. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7831	2. 12. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG — NW)	342

— MBl. NW. 1966 S. 37.

Nr. 59 v. 16. 12. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7842	30. 11. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	349
7842	30. 11. 1965	Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	349
	26. 11. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	350
	30. 11. 1965	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 30. Januar 1900 — A 2 246 — und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Beuel über Pützchen, Bechlinghoven, Hangelar nach der Bonner Tonwaren-Fabrik mit Abzweigungen nach dem Finkenberg und dem Gutshof Großenbusch vom 30. November 1965	350

— MBl. NW. 1966 S. 37.

Innenminister**Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1965
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 14. 12. 1965 —
II B 4 — 29.63.09 — 673 65

Die Herbstveranstaltungen der Hochschul- und Bildungswochen 1965 werden im Frühjahr 1966 in Bad Meinberg wiederholt.

Auch diese Tagungen stehen unter dem Thema:

„Welt im Wandel“.

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten läßt. Den Verwaltungen außerhalb des Landes wird die gleiche Regelung empfohlen.

Die Anmeldungen sind auf dem Dienstwege an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

Für die beiden Veranstaltungen gilt im einzelnen folgendes:

I. Hochschulwoche

An der XVIII. Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Dienstag, dem 15. März 1966, um 17.00 Uhr im Kursaal eröffnet; sie endet am Dienstag, dem 22. März 1966, abends. Als Anreisetag ist der 15. März und als Abreisetag der 23. März 1966 vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 70,— DM; hiervon können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung (einschl. Bedienungsgeld) betragen:

Gruppe A

Einzelzimmer 168,— DM

Doppelzimmer 156,— DM

Gruppe B

Einzelzimmer 156,— DM

Doppelzimmer 144,— DM

Die Anmeldungen müssen bis zum 1. Februar 1966 beim Innenminister eingegangen sein. **T.**

II. Bildungswoche

An der IX. Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie Polizeioberbeamte teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Donnerstag, dem 24. März 1966, um 17.00 Uhr im Kursaal eröffnet; sie endet am Donnerstag, dem 31. März 1966, abends. Als Anreisetag ist der 24. März und als Abreisetag der 1. April 1966 vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 55,— DM; hiervon können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden.

Für Unterkunft und Verpflegung gelten die gleichen Pauschalsätze wie für die Teilnehmer der Hochschulwoche.

Die Anmeldungen müssen bis zum 15. Februar 1966 beim Innenminister eingegangen sein. **T.**

Meldungen, die nach den festgelegten Anmeldeterminen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung oder Ablehnung erhalten die Behörden von mir Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch die Kurverwaltung Bad Meinberg untergebracht; sie erhalten eine vorgedruckte Karte, die auszufüllen und an die Kurverwaltung zurückzusenden ist. Die Unterbringungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

— MBl. NW. 1966 S. 38.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.